

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

26. September 2018

Nummer 29

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Auslegung des Verordnungsentwurfs über das Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“	179
Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Stendal	179
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der ergänzenden Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Amtsgericht Stendal und die Jugendkammern des Landgerichtes Stendal	185
2. Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH	
Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt	185
3. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“	185
4. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung für die „Um- und Neugestaltung Stavenstraße“ in der Hansestadt Stendal	186
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung für den Ausbau des Sidenbüdel in der Hansestadt Stendal	186
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 01.10.2018	186
5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Beitragssatzsatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen für die Ortschaft Windberge (ohne Ortsteile)	187
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung zum Ausbau der „Schönwalder Chaussee“ im Ortsteil Tangerhütte	187

Landkreis Stendal

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal beabsichtigt die Ausgrenzung der bebauten Flächen der Stadt Arneburg aus dem Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“ und die nördliche Erweiterung des Schutzgebietes über die Ortschaft Dalchau hinaus.

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 NatSchG LSA werden der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Arneburger Hang“ und die dazugehörigen Karten

in der Zeit vom **08.10.2018** bis einschließlich **12.11.2018**

beim Landkreis Stendal, in der unteren Naturschutzbehörde, Zimmer 345, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann zu den nachstehenden Zeiten Einsicht nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Dienstag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

In der Stadt Tangermünde, Stadt Arneburg sowie der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck wird zu den in den betroffenen Gemeinden und Städten öffentlich bekanntgemachten Auslegungszeiten ebenfalls eine öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Arneburger Hang“ und der dazugehörigen Karten erfolgen.

Hansestadt Stendal, den 11. 09. 2018

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Landkreis Stendal Rettungsdienst

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl: LSA S. 288) und § 7 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 28.12.2012 (GVBl: LSA 2012, 624), mehrfach geändert durch Gesetz vom 26.10.2017 (GVBl: LSA S. 197) ist für jeden Rettungsdienstbereich zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung nach Anhörung der örtlichen Leistungserbringer und im Benehmen mit den Kostenträgern ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen.

Der Kreistag hat auf dieser Grundlage in seiner Sitzung am 13.09.2018 die Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Stendal beschlossen.

Rettungsdienstbereichsplan

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Grundsätze der Versorgungsplanung	3
3. Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze	4
3.1 Notfallrettung	4
3.2 Qualifizierte Patientenbeförderung	5
4. Personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungsmittel	5
5. Bereichsübergreifender Rettungsdienst	5
6. Integrierte Einsatzleitstelle für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark (ILS Altmark)	6
7. Ärztliche Leiter Rettungsdienst	6
8. Planungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von verletzten, erkrankten oder betroffenen Personen („MANV“)	7
9. Bereichsbeirat im Rettungsdienstbereich Landkreis Stendal	7
9.1 Mitglieder des Bereichsbeirates:	7
10. Inkrafttreten	8
Anlage 1: Aktuelle Rettungswachen	9
1. Rettungswachenstandorte sowie Vorhaltezeiten der Rettungsmittel RTW, MZF und KTW	9
2. Einsatzbereiche der Rettungsmittel RTW, MZF und KTW	9
Anlage 2: Aktuelle Notarztstandorte	13
1. Notarztstandorte sowie Vorhaltezeiten der Rettungsmittel NEF	13
2. Einsatzbereiche der Rettungsmittel NEF	13
Anlage 3: Geplante Änderungen der Rettungswachen	16
1. Rettungswachenstandorte und Vorhaltezeiten der Rettungsmittel RTW, MZF sowie KTW	16
2. Einsatzbereiche der Rettungsmittel RTW, MZF und KTW	17
Anlage 4: Geplante Änderungen der Notarztstandorte	20
1. Notarztstandorte und Vorhaltezeiten der Rettungsmittel NEF	20
2. Einsatzbereiche der Rettungsmittel NEF	20
Anlage 5: Abkürzungsverzeichnis	23

1. Vorwort

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 7 RettdG LSA in der zur Zeit gültigen Fassung ist zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung nach Anhörung der örtlichen Leistungserbringer und im Benehmen mit den Kostenträgern ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen.

Der Rettungsdienstbereichsplan enthält Angaben, die die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches Landkreis Stendal für den bodengebundenen Rettungsdienst sicherstellen. Er hat nach § 7 Abs. 3 RettdG LSA u. a. zu enthalten:

- Versorgungsziele,
- Bestimmungen über die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen,
- die Mindestanzahl und Vorhaltezeiten der Rettungsmittel,

- den Umfang der zu erteilenden Genehmigungen für die qualifizierte Patientenbeförderung,
- Anforderungen an die Qualität und die Sicherheit in der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Die Versorgungsziele haben insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte bzw. Siedlungsstruktur zu berücksichtigen.

Für die Einhaltung der Hilfsfristen der einzelnen Rettungsmittel werden Einsatzgrundsätze festgelegt. Weiterhin erfolgt die Darstellung der Rettungswachen, Einsatzbereiche und Vorhaltezeiten für die Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung.

Die bereichsübergreifende Zusammenarbeit in der Notfallrettung sowie der Integrierten Einsatzleitstelle für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark (ILS Altmark) und der ärztlichen Leitung finden ebenfalls Berücksichtigung.

Eine Fortschreibung, die den o. g. wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten gerecht wird, erfolgt kontinuierlich.

2. Grundsätze der Versorgungsplanung

Der Landkreis Stendal ist nach § 4 Abs. 1 RettDG LSA Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und damit für eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung verantwortlich.

Der Rettungsdienstbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Stendal mit einer Fläche von 2.423 km² und einer Einwohnerzahl von 114.393. Die Einwohnerdichte beträgt 47,2 Einwohner/km².

Gemäß § 12 Abs. 2 RettDG LSA bedient sich der Landkreis Stendal geeigneter Leistungserbringer zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rettungsdienst. Hierzu erteilt der Träger des Rettungsdienstes durch Verwaltungsakt Genehmigungen als Konzessionen an andere Leistungserbringer. Die/der Leistungserbringer wirken/t bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen sowie bei in den Fachdiensten des Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal mit.

Die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung obliegt gemäß § 23 RettDG LSA der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.

Die Einsätze der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung innerhalb des Rettungsdienstbereiches des Landkreises Stendal werden durch die ILS Altmark veranlasst und gelenkt.

Die Bedarfsbemessung im Rettungsdienstbereich ist auf der Grundlage einer Bewertung der Einsatzstatistik fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Im Rahmen der Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes hält der Landkreis Stendal zur Gewährleistung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung die in den Anlagen 1 und 2 genannten Rettungswachen und Notarztstandorte vor, setzt die Luftrettung zu ihrer Unterstützung ein und arbeitet bereichsübergreifend mit anderen Landkreisen zusammen. Die weitere Fortschreibung zu geplanten und notwendigen Änderungen der Rettungswachenstruktur und der Vorhaltung von Rettungsmitteln (RTW, MZF, KTW, NEF) sowie der Einsatzbereiche sind in den Anlagen 3 und 4 dargestellt. Die endgültige Anpassung der Vorhaltung und Einsatzbereiche an die neuen Standorte der Rettungswachen zur Erfüllung gesetzlicher Normen an die Hilfsfrist in 95 v. H. aller Notfälle, erfolgt mit der Fertigstellung der neu zu errichtenden Rettungswachen.

Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung kann der Träger des Rettungsdienstes vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen treffen, die so lange gelten, bis der geänderte Rettungsdienstbereichsplan wirksam ist. Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes ist unverzüglich einzuleiten.

3. Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze

3.1 Notfallrettung

Die Hilfsfrist ist gemäß § 2 Abs. 17 RettDG LSA die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der zuständigen Rettungsdienstleitstelle bis zum Eintreffen eines Rettungsmittels an der dem Ziel nächstgelegenen Stelle an einer öffentlichen Straße.

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 RettDG LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für RTW von zwölf Minuten sowie für NEF von 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle.

Zur Sicherstellung der o. g. Hilfsfristen ist grundsätzlich eine Dispositionszeit (Zeit von Annahme Notruf bis zur Entscheidungsfindung) von einer Minute sowie eine Ausrückzeit (Zeit von Alarmierung bis zum Ausrücken des Fahrzeuges) von einer Minute anzunehmen. Bei Überschreitung der Ausrückzeit von einer Minute wird nachalarmiert.

Die Patientenübergabe an eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung sollte 15 Minuten nicht übersteigen.

Die ILS Altmark ist berechtigt, Rettungsmittel von einer Rettungswache in eine andere Rettungswache bzw. Standort zu verlegen, um im Bedarfsfall die Eintreffzeit zu verkürzen. Wenn das originäre Rettungsmittel wieder frei und einsatzbereit in seinem Versorgungsbereich ist, fährt das zur Absicherung eingesetzte Rettungsmittel wieder an seinen Standort zurück.

Stehen im Einzelfall nicht ausreichend Rettungsmittel für die Notfallrettung zur Verfügung, können Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung eingesetzt werden.

3.2 Qualifizierte Patientenbeförderung

Vorrangig sollten für die qualifizierte Patientenbeförderung die originären KTW und MZF eingesetzt werden. Sollten in Einzelfällen keine Transportmittel der qualifizierten Patientenbeförderung zur Verfügung stehen, können Rettungsmittel der Notfallrettung durch die ILS Altmark eingesetzt werden.

Die Disposition von qualifizierten Patientenbeförderungen sollte so erfolgen, dass nach Möglichkeiten Leerfahrten vermieden werden.

Der Träger des Rettungsdienstes ermöglicht auch Krankenhäusern die Nutzung des öffentlichen Rettungsdienstes für Verlegungstransporte als qualifizierte Patientenbeförderung zu den jeweils geltenden Benutzungsentgelten.

Die Hinzuziehung des strukturmäßig vorgehaltenen Notarztendienstes unterbleibt hierbei.

4. Personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungsmittel

Gemäß § 11 Abs. 1 RettDG LSA kommen im Rettungsdienst insbesondere Ärzte, Notfallsanitäter und Rettungssanitäter zum Einsatz. Die Teilnahme anderer Personen für Ausbildungszwecke ist zulässig.

Entsprechend § 17 Abs. 1 RettDG LSA müssen Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Hierbei kann sich an den Empfehlungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. orientiert werden; der dort formulierte Mindeststandard soll eingehalten werden.

Für die Notfallrettung und für die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzte Rettungsmittel (RTW, ITW, NEF und KTW) sind im Einsatz gemäß dem aktuell geltenden RettDG LSA zu besetzen.

Gemäß § 23 Abs. 1 RettDG LSA dürfen grundsätzlich in der Notfallrettung nur Ärzte zum Einsatz kommen, die die Qualifikation für die Notfallrettung nach Festlegung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt nachweisen können. Über die zeitlich begrenzte Teilnahme sonstiger Ärzte in der Notfallrettung entscheidet der Ärztliche Leiter im Rettungsdienstbereich. Die Ärzte sind gegenüber dem medizinischen Hilfspersonal am Einsatzort fachlich weisungsberechtigt.

5. Bereichsübergreifender Rettungsdienst

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung unter wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten arbeitet der Landkreis Stendal mit benachbarten Rettungsdienstbereichen zusammen:

- Altmarkkreis Salzwedel (Versorgung des Bereiches Arendsee mit notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Seehausen)
- Landkreis Prignitz (Versorgung des Bereiches nördlich Havelberg/ Glöwen vorrangig mit notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Havelberg)
- Landkreis Havelland (notfallrettungsmäßige Versorgung des Bereiches Schollene durch die Rettungswache Rathenow)
- Landkreis Börde (Versorgung Bereich Burgstall/ Angern vorrangig mit notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Tangerhütte)

Gemäß § 21 Abs. 1 RettDG LSA arbeiten Rettungsdienstleitstellen bei bereichsübergreifenden Einsätzen zusammen.

Über die in den Anlagen genannten Vorhaltungen des Landkreises Stendal hinaus können primär im Rahmen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung folgende Rettungsmittel eingesetzt werden:

- RTH Luftrettung Christoph 36 - Standort Magdeburg
- RTH Luftrettung Christoph 39 - Standort Perleberg
- ITH - Intensivtransporthubschrauber Christoph Sachsen-Anhalt - Standort Halle
- ITW - Intensivtransportwagen - Standort Halle

Darüber hinaus können im Rahmen der Notfallrettung noch andere RTH - Standort (z.B. Uelzen, Wolfenbüttel und Brandenburg) angefordert werden.

6. Integrierte Einsatzleitstelle für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark (ILS Altmark)

Die Einsatzleitstelle des Landkreises Stendal befindet sich in der Hansestadt Stendal. Sie wird als integrierte Leitstelle betrieben.

Die ILS Altmark erfüllt die Aufgaben des abwehrenden Brand- und Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der allgemeinen Gefahrenabwehr.

Sie übernimmt diese Aufgaben auch für den Altmarkkreis Salzwedel. Die Einsätze des Rettungsdienstbereiches Landkreis Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel werden von der ILS Altmark veranlasst und gelenkt.

Die Aufgaben der ILS Altmark werden über Dienstanweisungen geregelt.

Die ILS ist ständig erreichbar unter:

Notruf: 112
Telefon: +49 3931 2585 0
Fax: +49 3931 216649
E-Mail: info@ils-altmark.de

7. Ärztliche Leiter Rettungsdienst

Gemäß § 10 RettDG LSA ist für jeden Rettungsdienstbereich ein Arzt als Ärztlicher Leiter zu bestellen.

Er unterstützt und berät den Träger des Rettungsdienstes in Angelegenheiten des Rettungsdienstes. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Rettungsdienstleitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals und wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes mit. Der Ärztliche Leiter und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt haben einander fortlaufend über die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung, insbesondere die fachlichen und organisatorischen Belange an einzelnen Standorten, zu unterrichten und zusammenzuarbeiten.

Zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben kann der Ärztliche Leiter Einsicht in die Dokumentation von Einsätzen nehmen.

Im Landkreis Stendal sind für den Rettungsdienstbereich Ärztliche Leiter bestellt. Sie verfügen über die notwendige Qualifikation gemäß den Vorgaben der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

8. Planungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von verletzten, erkrankten oder betroffenen Personen („MANV“)

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 RettDG LSA hat der Träger des Rettungsdienstes einen Sonderplan zur koordinierten Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von verletzten oder erkrankten Personen (Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten – MANV) erarbeitet.

Das Ziel beim MANV muss es sein, allen Verletzten oder Erkrankten die medizinischen Maßnahmen zukommen zu lassen, die unter dieser Ausnahmesituation erforderlich und zeitnah möglich sind, um so früh wie möglich wieder individualmedizinisch tätig zu werden.

Die Vorkehrungen für den MANV sind in einem gesonderten Dokument des Landkreises Stendal (MANV-Sonderplan) ausgewiesen.

9. Bereichsbeirat im Rettungsdienstbereich Landkreis Stendal

Gemäß § 8 Abs. 1 RettDG LSA ist durch den Träger des Rettungsdienstes ein Bereichsbeirat zu bilden. Der Bereichsbeirat berät den Rettungsdienstbereich bildenden Träger des Rettungsdienstes. Er wirkt bei der Aufstellung des Rettungsdienstbereichsplanes und den Planungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (MANV) beratend mit.

9.1 Mitglieder des Bereichsbeirates:

- Ärztliche Leiter Rettungsdienst,
- Vertretungspersonen der Gesamtheit der Kostenträger,
- Vertretungspersonen der im Rettungsdienstbereich aufgrund einer Genehmigung tätigen Leistungserbringer,
- Vertretungspersonen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
- jeweils eine Vertretungsperson der im Rettungsdienstbereich gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung:
 - Johanner-Krankenhaus Genthin-Stendal GmbH
 - KMG Klinikum Havelberg GmbH
 - AGAPLESION Diakoniekrankenhaus Seehausen gGmbH
 - Fachklinikum Uchtspringe der SALUS gGmbH

Der Vorsitz und die Aufgabenwahrnehmung des Beirates obliegen dem Leiter des Dezernats II als Vertreter des Landkreises Stendal.

Zu den Beratungen können Vertreter sonstiger Behörden, Körperschaften und Verbände sowie andere Fachkundige eingeladen werden.


10. Inkrafttreten

Der Rettungsdienstbereichsplan tritt zum 01.10.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt der Rettungsdienstbereichsplan in Form der 1. Änderung vom 20.04.2017 außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Aktuelle Rettungswachen
- Anlage 2: Aktuelle Notarztstandorte
- Anlage 3: Geplante Änderungen der Rettungswachen
- Anlage 4: Geplante Änderungen der Notarztstandorte

Stendal, den 14.09.2018


Carsten Wulfänger
Landrat



Anlage 1: Aktuelle Rettungswachen

1. Rettungswachenstandorte sowie Vorhaltezeiten der Rettungsmittel RTW, MZF und KTW

Standorte der Rettungswachen	Vorhaltung der Rettungsmittel (RM) ab 01.10.2018 - Stufe 1 -			Vorhaltung der Rettungsmittel (RM) ab 01.06.2019 - Stufe 2 -		
	RM	Tag	Uhrzeit	RM	Tag	Uhrzeit
Havelberg Am Camps 13 39539 Hansesstadt Havelberg	1 RTW 1 MZF	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW 1 MZF	Mo-So	07:00 - 07:00
Seehausen Lindenstr. 32 39615 Seehausen	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
Osterburg Stendaler Chaussee 22 39606 Hansesstadt Osterburg	1 RTW 1 MZF	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW 1 MZF	Mo-So	07:00 - 07:00
Kläden Am Speicher 39579 Kläden	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
Stendal Nordwall 14 39576 Hansesstadt Stendal	2 RTW 1 MZF	Mo-So	07:00 - 07:00	2 RTW 1 MZF	Mo-So	07:00 - 07:00
Tangermünde Arneburger Str. 37 39590 Tangermünde	1 RTW 1 KTW	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW 1 KTW	Mo-Sa	07:00 - 07:00
Tangerhütte Werner-Seelenbinder-Ring 1 39517 Tangerhütte	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00

An der Rettungswache Stendal ist zusätzlich ein S-RTW stationiert, der bei Bedarf durch das vorgehaltene Rettungsdienstpersonal besetzt wird.

Weiterhin sind zwei RTW als Reservefahrzeuge vorzuhalten und sollten dezentral an Rettungswachen stationiert werden.

Die Unterbringung des S-RTW und der Reservefahrzeuge sollten nach Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen in einer Garage erfolgen, um eine sofortige Einsatzfähigkeit zur Verstärkung im Rettungsdienst zu gewährleisten.

KTW Einsätze erfolgen Rettungswachen bereichsübergreifend, da Sie nicht an einer Hilfsfrist im Rettungsdienst gebunden sind.

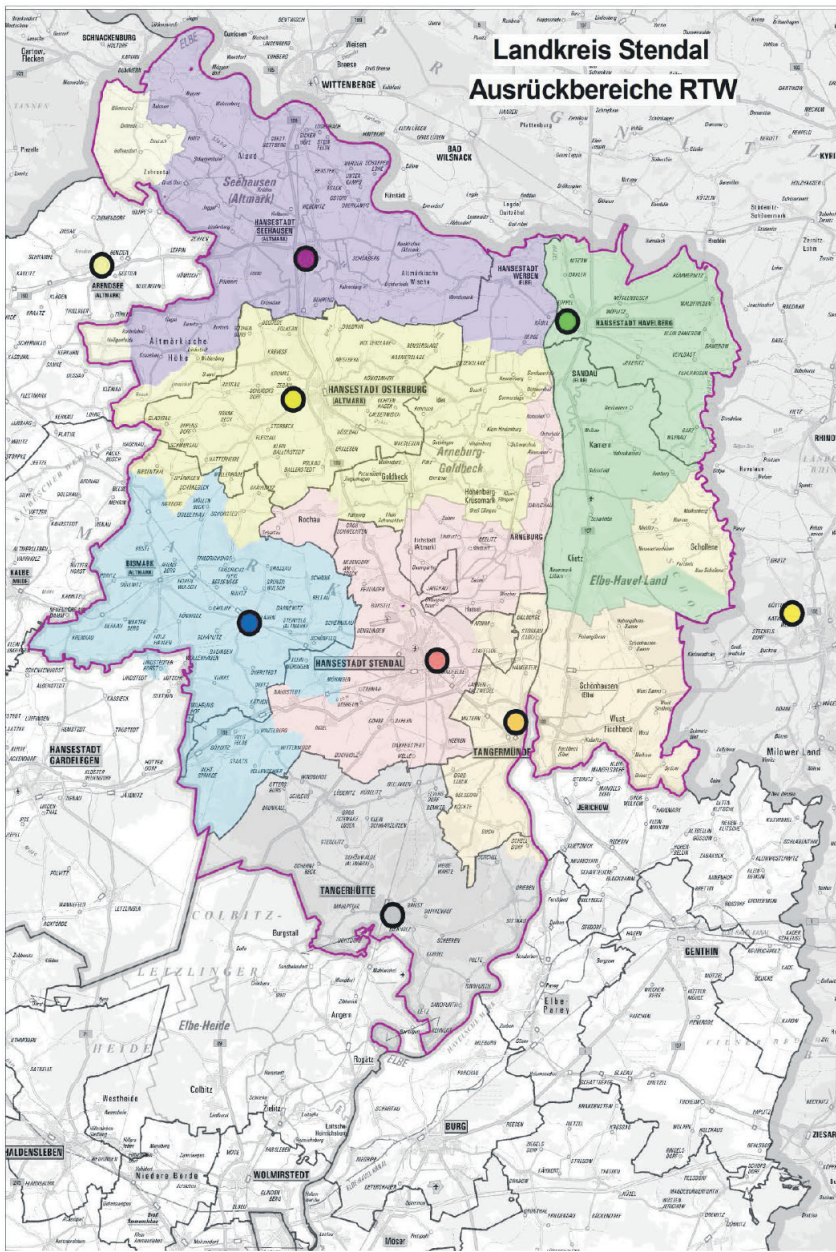
2. Einsatzbereiche der Rettungsmittel RTW, MZF und KTW
Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 RettDG LSA sind Versorgungsziele, die insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte berücksichtigen, festzulegen. Gemäß § 7 Abs. 4 RettDG LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für den RTW zwölf Minuten in 95 v. H. aller Notfälle.

Die Einsatzbereiche der Rettungswachen (§ 7 Abs. Nr. 5 RettDG LSA) sind in den nachfolgenden Listen und der grafischen Übersicht als Karte dargestellt:

Rettungswache Havelberg	Rettungswache Seehausen	Rettungswache Osterburg	Rettungswache Kläden
Dahlen b.HV	Aulosen	Ballerstedt	Arensberg
Damerow	Behrend	Bertkow	Badingen
Garz	Behrendorf	Biesenthal	Bahnhof Vinzelberg
Havelberg	Berge (SDL)	Busch	Beesewege
Hohenkamern	Beuster	Büttnerhof	Belkau
Jederitz	Bretsch	Calberwisch	Berkau
Kamern	Dewitz	Dequede	Bismark
Klein Damerow	Drüsedau	Dobbrun	Börgitz
Klietz	Esack	Düsedau	Börgitz
Kuhlhausen	Falkenberg	Einwinkel	Bülitz
Kümmernitz	Ferchlipp	Erleben	Büste
Müggenbusch	Gagel	Flessau	Damewitz
Neuemark-Lübars	Geestgottberg	Gethlingen	Deetz
Neukamern	Groß Garz	Germerslage	Deetzer Warte
Nitzow	Groß Holzhausen	Giesenslage	Dobberkau
Rehberg	Haverland	Gladigau	Döllnitz
Sandau	Herzfelde	Goldbeck	Friedrichsfließ
Scharlisse	Jeggel	Großnitz	Friedrichshof
Schönfeld b.HV	Klein Holzhausen	Groß Ellingen	Garlipp
Toppel	Kossebau	Groß Rossau	Grassau
Truppenübungsplatz Klietz	Krüden	Häsewig	Grünenwulsch
Vehlgast	Lichterfelde	Hindenburg	Hohenwulsch
Waldfrieden	Lindenberg	Hohenberg-Krusemark	Holzhausen (Bismark)
Warnau	Losenrade	Iden	Käthen
Wöplitz	Losse	Klein Ballerstedt	Kläden (SDL)
Wulkau	Lückstedt	Klein Ellingen	Klein Möringen
	Neukirchen	Klein Rossau	Klinke
	Oberkamps	Klein Schwachten	Könnigde
	Ostorf	Königsmark	Kremkau
	Pollitz	Krevese	Meißdorf
	Priemern	Krumke	Möllenbeck
	Räbel	Meseberg	Möringen
	Scharpenhufe	Möllendorf	Poritz
	Scharpenlohe	Natterheide	Querstedt
	Schönberg	Orpensdorf	Schäpplitz
	Seehausen	Osterburg	Schernikau
	Tannenkrug	Osterholz	Schinne
	Vielbaum	Petersmark	Schönebeck
	Wahrenberg	Plätz	Schönfeld b.SDL
	Wanzer	Polkau	Siedlung
	Wendemark	Polkern	Staats
	Werben	Polkritz	Staats
	Werder	Rengerslage	Steinfeld
		Rohrbeck	Uchtspringe
		Rönnbeck	Vinzelberg
		Rossau	Volgfelde
		Röthenberg	Volgfelde
		Sandauerholz	Vollenschier
		Schlieksdorf	Wartenberg
		Schmersau	Wilhelmshof
		Schorstedt	Wittenmoor
		Schwarzholz	
		Spänigen	
		Stapel	
		Storbeck	
		Uchtenhagen	
		Walsleben	
		Wasmerslage	
		Wohlenberg	
		Wollenrade	
		Wolterslage	
		Zedau	
		Ziegenhagen	

Rettungswache Stendal	Rettungswache Tangermünde	Rettungswache Tangerhütte	Rettungswache Arendsee*	Rettungswache Rathenow*
AIG-Gelände ehem. KKW	Billberge	Bahnhof Demker	Bömenzien	Ferchels
Altenzaun	Bölsdorf	Bellingen	Boock	Mahlitz
Arneburg	Briest b.Wust	Birkholz	Deutsch	Mokenberg
Arnim	Buch	Bitkau	Drösed	Neu-Schollene
Baben	Fischbeck	Briest b.Tgh	Gollensdorf	Neuwartensleben
Baumgarten	Grobleben	Brunkau	Heiligenfelde	Nierow
Beelitz	Hämerten	Cobbel	Rathslieben	Neumolkenberg
Bindfelde	Hohengöhren	Demker		Schollene
Borstel	Hohengöhrener Damm	Eiversdorf		
Buchholz	Kabelitz	Grieben		
Charlottenhof	Köckte (SDL)	Groß Schwarzlosen		
Chausseehaus Hassel	Langensalzwedel	Hüselitz		
Dahlen	Melkow	Jerchel (SDL)		
Dahrenstedt	Miltem	Kehnert		
Dalchau	Schelldorf	Klein Schwarzlosen		
Döbelin	Schönhausen	Lüderitz		
Eichstedt	Schönhauser Damm	Mahlpufhl		
Gohre	Staffelde	Ottersburg		
Groß Schwachten	Storkau	Polte		
Hassel	Sydow	Ringfurth		
Heeren	Tangermünde	Sandfurth		
Insel	Wust	Scheeren		
Jarchau	Wuster Siedlung	Schernebeck		
Lindorf		Schleuß		
Nahrstedt		Schönwalde		
Neuendorf am Speck		Sophienhof		
Peulingen		Stegelitz		
Rindorf		Tangerhütte		
Rochau		Uchtdorf		
Sanne (SDL)		Uetz		
Schartau		Weißewarte		
Stendal		Windberge		
Tornau				
Uenglingen				
Wahrburg				
Welle				
Wischer				

* im Rahmen der Amtshilfe



Anlage 2: Aktuelle Notarztstandorte

1. Notarztstandorte sowie Vorhaltezeiten der Rettungsmittel NEF

Standorte der Rettungswachen	Vorhaltung der Rettungsmittel (RM) ab 01.10.2018 - Stufe 1 -			Vorhaltung der Rettungsmittel (RM) ab 02.01.2019 - Stufe 2 -		
	RM	Tag	Uhrzeit	RM	Tag	Uhrzeit
Havelberg Am Camps 13 39539 Hansestadt Havelberg	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00
Seehausen Lindenstr. 32 39615 Seehausen	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00
Stendal Nordwall 14 39576 Hansestadt Stendal	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00	1 NEF	Mo-So	07:00 - 19:00
Tangerhütte Werner-Seelenbinder-Ring 1 39517 Tangerhütte	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00	1 NEF	Mo-So	07:00 - 07:00

Weiterhin ist ein NEF als Reservefahrzeug vorzuhalten und sollte dezentral an einer Rettungswache stationiert werden.

Die Unterbringung des Reservefahrzeuges sollte nach Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen in einer Garage erfolgen, um eine sofortige Einsatzfähigkeit zur Verstärkung im Rettungsdienst zu gewährleisten.

2. Einsatzbereiche der Rettungsmittel NEF

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 RettDG LSA sind Versorgungsziele, die insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte berücksichtigen, festzulegen. Gemäß § 7 Abs. 4 RettDG LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für den RTW zwölf Minuten in 95 v. H. aller Notfälle.

Die Einsatzbereiche der Rettungswachen (§ 7 Abs. 3 Nr. 5 RettDG LSA) sind in den nachfolgenden Listen und der grafischen Übersicht als Karte dargestellt:

Rettungswache Havelberg			
Dahlen b.HV	Kamern	Neukamern	Truppenübungsplatz Kliest
Damerow	Klein Damerow	Nitzow	Vehlgast
Garz	Kliest	Rehberg	Waldfrieden

Rettungswache Havelberg			
Havelberg	Kuhlhausen	Sandau	Warnau
Hohengöhren	Kümmernitz	Scharlibbe	Wöplitz
Hohenkamern	Müggenbusch	Schönfeld b.HV	Wulkau
Jederitz	Neuermark-Lübars	Toppel	

Rettungswache Tangerhütte			
Bahnhof Demker	Elversdorf	Mahlpfehl	Schönwalde
Bellingen	Grieben	Ottersburg	Sophienhof
Birkholz	Groß Schwarzlosen	Polte	Stegelitz
Bittkau	Hüselitz	Ringfurth	Tangerhütte
Briest b.Tgh	Jerchel (SDL)	Sandfurth	Uchtdorf
Brunkau	Kehnert	Scheeren	Uetz
Cobbel	Klein Schwarzlosen	Schernebeck	Weißewarte
Demker	Lüderitz	Schleuß	Windberge

Rettungswache Seehausen			
Aulosen	Gagel	Losenrade	Scharpenhufe
Ballerstedt	Geestgottberg	Losse	Scharpenlohe
Behrend	Gethlingen	Lückstedt	Schliecksdorf
Behrendorf	Germerslage	Meseberg	Schmersau
Berge (SDL)	Giesenslage	Meßdorf	Schönberg
Beuster	Gladigau	Möllendorf	Schönebeck
Biesenthal	Gollensdorf	Natterheide	Seehausen
Bömenzien	Groß Garz	Neukirchen	Spänigen
Boock	Groß Holzhausen	Oberkamps	Stapel
Bretsch	Groß Rossau	Orpensdorf	Storbeck
Busch	Haverland	Osterburg	Tannenkrug
Büttnerhof	Heiligenfelde	Ostorf	Uchtenhagen
Calberwisch	Herzfelde	Petersmark	Vielbaum
Dequede	Hindenburg	Plätz	Wahrenberg
Deutsch	Iden	Polkau	Walsleben
Dewitz	Jeggel	Polkern	Wanzer
Dobbrun	Klein Ballerstedt	Pollitz	Wasmerslage
Drösedo	Klein Holzhausen	Priemern	Wendemark
Drüsedau	Klein Rossau	Räbel	Werben
Düsedau	Königsmark	Rathsleben	Werder
Einwinkel	Kossebau	Rengerslage	Wohlenberg
Erleben	Krevese	Rohrbeck	Wollenrade
Esack	Krüden	Rönnebeck	Wolterslage
Falkenberg	Krumke	Rossau	Zedau
Ferchlipp	Lichterfelde	Röthenberg	
Flessau	Lindenberg	Sandauerholz	

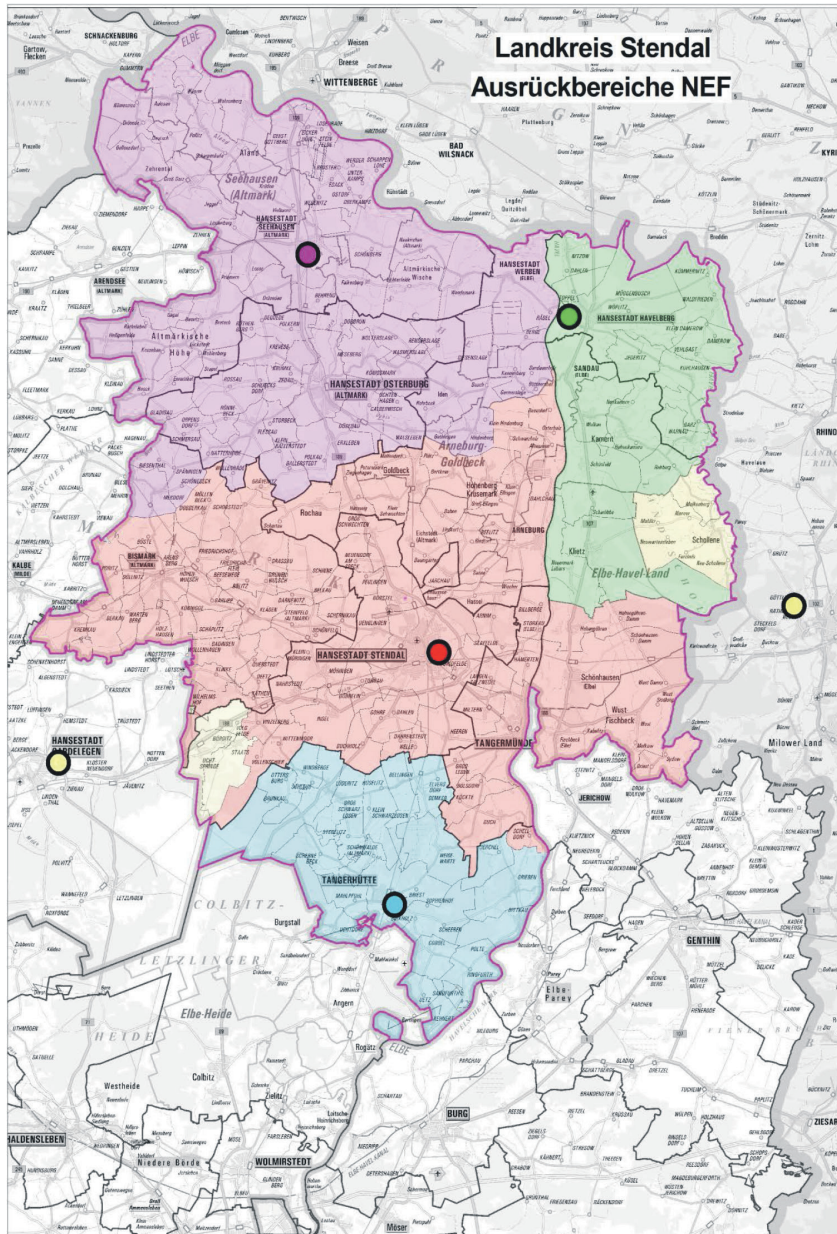
Rettungswache Stendal			
AIG-Gelände ehem. KKW	Dalchau	Insel	Schäplitz
Altenzaun	Darnewitz	Jarchau	Schartau
Arensberg	Deetz	Kabelitz	Schellendorf
Arneburg	Deetzer Warte	Käthen	Schernikau
Arnim	Döbbelin	Kläden (SDL)	Schinne
Baben	Dobberkau	Klein Ellingen	Schönfeld b.SDL
Badingen	Döllnitz	Klein Möringen	Schönhausen
Bahnhof Vinzelberg	Eichstedt	Klein Schwechten	Schönhauser Damm
Baumgarten	Fischbeck	Klinke	Schorstedt
Beelitz	Friedrichsfließ	Köckte (SDL)	Schwarzholz
Beesewege	Friedrichshof	Könnigde	Staffelde
Belkau	Garlipp	Kremkau	Steinfeld
Berkau	Gohre	Langensalzwedel	Stendal
Bertkow	Goldbeck	Lindtorf	Storkau
Billberge	Grassau	Melkow	Sydow
Bindfelde	Grävenitz	Miltern	Tangermünde
Bismark	Grobleben	Möllenbeck	Tornau
Bölsdorf	Groß Ellingen	Möringen	Uenglingen
Borstel	Groß Schwechten	Nahrstedt	Vinzelberg
Briest b.Wust	Grünenwulsch	Neuendorf am Speck	Vollenschiefer
Buch	Hämerten	Osterholz	Wahrburg
Buchholz	Häsewig	Peulingen	Wartenberg
Bülitz	Hassel	Polkritz	Welle
Büste	Heeren	Poritz	Wischer
Charlottenhof	Hohenberg-Krusemark	Querstedt	Wittenmoor
Chausseehaus Hassel	Hohengöhrener Damm	Rindtorf	Wust

Rettungswache Stendal			
Dahlen	Hohenwulsch	Rochau	Wuster Siedlung
Dahrenstedt	Holzhausen (Bismark)	Sanne (SDL)	Ziegenhagen

Rettungswache Gardelegen*		
Börgitz	Staats	Volgfelde
Börgitz	Staats	Volgfelde
Siedlung	Uchtspringe	Wilhelmshof

Rettungswache Rathenow*		
Ferchels	Neu-Schollene	Neumolkenberg
Mahlitz	Neuwartensleben	Schollene
Molkenberg	Nierow	

* im Rahmen der Amtshilfe



Anlage 3: Geplante Änderungen der Rettungswachen

1. Rettungswachenstandorte und Vorhaltezeiten der Rettungsmittel RTW, MZF sowie KTW

SOLL-Standorte der Rettungswachen	Soll-Vorhaltung der Rettungsmittel (RM)		
	RM	Tag	Uhrzeit
Havelberg Genthiner Straße 39539 Hansestadt Havelberg	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
	1 KTW	Mo-Fr	08:00 - 16:00
Klietz 39524 Klietz	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
Seehausen Gewerbegebiet Kreuzung B189/ L2 39615 Hansestadt Seehausen	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
	1 RTW	Mo-Fr	07:00 - 19:00
Osterburg An der B189 39606 Hansestadt Osterburg	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
Iden 39606 Iden	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
Bismark 39624 Bismark	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
Rettungswache Stendal I Nordwall 39576 Hansestadt Stendal	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
	1 RTW	Mo-Sa	07:00 - 19:00
Rettungswache Stendal II Arneburger Straße 39576 Hansestadt Stendal	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
	1 MZF	Mo-So	06:00 - 14:00
Tangermünde Arneburger Straße 39590 Tangermünde	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
	1 KTW	Mo-Fr	13:00 - 21:00
Tangerhütte Birkholzer Chaussee 6 39517 Tangerhütte	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00
Windberge 39517 Windberge	1 RTW	Mo-So	07:00 - 07:00

An der Rettungswache Stendal ist zusätzlich ein S-RTW stationiert, der bei Bedarf durch das vorgehaltene Rettungsdienstpersonal besetzt wird.

Weiterhin sind vier RTW als Reservefahrzeuge vorzuhalten und sollten dezentral an Rettungswachen stationiert werden.

Die Unterbringung des S-RTW und der Reservefahrzeuge sollte nach Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen in einer Garage erfolgen, um eine sofortige Einsatzfähigkeit zur Verstärkung im Rettungsdienst zu gewährleisten.

KTW Einsätze erfolgen Rettungswachen bereichsübergreifend, da Sie nicht an einer Hilfsfrist im Rettungsdienst gebunden sind.

2. Einsatzbereiche der Rettungsmittel RTW, MZF und KTW

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 RettDG LSA sind Versorgungsziele, die insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte berücksichtigen, festzulegen. Gemäß § 7 Abs. 4 RettDG LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für den RTW zwölf Minuten in 95 v. H. aller Notfälle.

Die Einsatzbereiche der Rettungswachen (§ 7 Abs. 3 Nr. 5 RettDG LSA) sind in den nachfolgenden Listen und der grafischen Übersicht als Karte dargestellt:

Rettungswache Havelberg
Dahlen bei Havelberg
Damerow
Garz
Havelberg
Hohenkamern
Jederitz
Kamern
Klein Damerow
Kuhlhausen
Kümmernitz
Müggenbusch
Neu Werben
Neukamern
Nitzow
Rehberg
Sandau (Elbe)
Toppel
Vehlgast
Waldfrieden
Warnau
Wöplitz
Wulkau

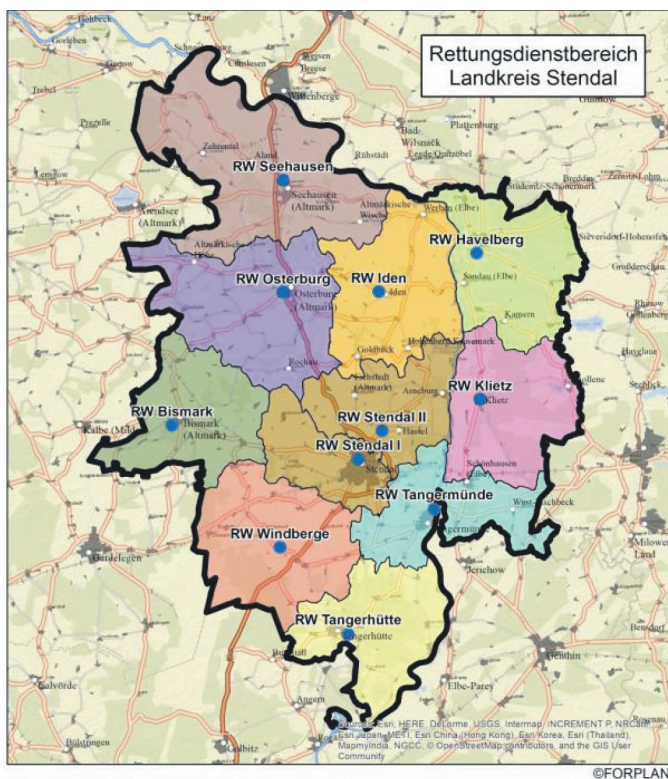
Rettungswache Klietz
Hohengöhren
Klietz
Schollene
Schönfeld
Neuemark-Lübars
Scharlibbe
Hohengöhren Damm
Schönhausen Damm
Ferchels
Molkenberg
Mahlitz
Neu Schollene
Nierow
Neuwartensleben
Truppenübungsplatz Klietz
Wuster Damm

Rettungswache Seehausen
Aulosen
Behrend
Beuster
Bömenzien
Bretsch
Deutsch
Dewitz
Drösed
Drüsedau
Eickerhöfe
Esack
Falkenberg
Ferchlipp
Gagel
Geestgotberg
Gollensdorf
Groß Garz
Groß Holzhausen
Haverland
Jeggel
Krüden
Lichterfelde
Lindenberg
Losenrade
Losse
Neukirchen (Altmark)
Oberkamps
Ostorf
Pollitz
Priemern
Scharpenhufe
Scharpenlöhe
Schönberg
Seehausen (Altmark)
Steinfelde
Unterkamps
Vielbaum
Wahrenberg
Wanzer
Wegenitz
Werder

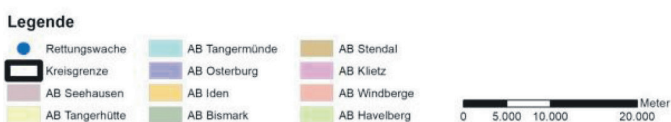
Rettungswache Osterburg
Ballerstedt
Biesenthal
Boock
Calberwisch
Dequede
Dobbrun
Düsedau
Einwinkel
Erleben
Flessau
Gladigau
Grävenitz
Häsewig
Heiligenfelde
Klein Ballerstedt
Klein Schwedten
Kossebau
Krevese
Krumke
Lückstedt
Meseberg
Natterheide
Orpensdorf
Osterburg (Altmark)
Petersmark
Polkau
Polkern
Rathslieben
Rochau
Rönnebeck
Rossau
Röthenberg
Schartau
Schliecksdorf
Schmersau
Spänigen
Stapel
Storbeck
Wohlenberg
Wollenrade
Zedau
Ziegenhagen

Rettungswache Iden	Rettungswache Bismark	Rettungswache Stendal I	Rettungswache Stendal II
Altenzaun	Arensberg	Belkau	Arneburg
Behrendorf	Beesewege	Bindfelde	Arneburg / AIG Gelände
Berge	Berkau	Darnewitz	Arnim
Bertkow	Bismark (Altmark)	Döbbelin	Baben
Busch	Bülitz	Insel	Baumgarten
Büttnerhof	Büste	Klein Möringen	Beelitz
Germerslage	Dobberkau	Möringen	Billberge
Gethlingen	Döllnitz	Schernikau	Borstel
Giesenslage	Friedrichsfließ	Schinne	Chausseehaus Hassel
Goldbeck	Friedrichshof	Schönfeld	Dalchau
Hindenburg	Garlipp	Stinfeld (Altmark)	Eichstedt (Altmark)
Hohenberg Krusemark	Grassau	Stendal	Groß Ellingen
Iden	Grünenwulsch	Tornau	Groß Schwechten
Kannenberg	Hohenwulsch	Unglingen	Hassel
Klein Hindenburg	Holzhausen	Wahrburg	Jarchau
Königsmark	Kläden		Klein Ellingen
Möllendorf	Königke		Lindorf
Osterholz	Krenkau		Neuendorf am Speck
Plätz	Meßdorf		Peulingen
Räbel	Möllenbeck		Rindorf
Rengerslage	Poritz		Sanne
Rohrbeck	Schäplitz		Wischer
Rosenhof	Schönebeck		
Sandauerholz	Schorstedt		
Schwarzholz	Wartenberg		
Uchtenhagen			
Walsleben			
Wasmerslage			
Wendemark			
Werben (Elbe)			
Wolterslage			

Rettungswache Tangermünde	Rettungswache Tangerhütte	Rettungswache Windberge
Bölsdorf	Birkholz	Badingen
Briest bei Wust	Bittkau	Bellingen
Elversdorf	Briest bei Tangerhütte	Börgitz
Fischbeck (Elbe)	Buch	Brunkau
Grobleben	Cobbel	Buchholz
Hämerten	Demker	Dahlen bei Stendal
Heeren	Grieben	Dahrenstedt
Kabelitz	Jerchel	Deetz
Langensalzwedel	Kehmert	Gohre
Melkow	Köckte bei Tangermünde	Groß Schwarzlosen
Milten	Mahlpfuhl	Hüselitz
Schönhausen (Elbe)	Polte	Käthen
Staffelde	Ringfurth	Klein Schwarzlosen
Storkau (Elbe)	Sandfurth	Klinke
Sydow	Scheeren	Lüderitz
Tangermünde	Schellendorf	Nahrstedt
Welle	Schönwalde (Altmark)	Ottersburg
Wust	Sophienhof	Querstedt
Wuster Siedlung	Tangerhütte	Schernebeck
	Uchtdorf	Schleuß
	Uetz	Staats
	Weißewarte	Stegelitz
		Truppenübungsplatz Altmark
		Uchtsprünge
		Vinzelberg
		Volgfelde
		Vollenschier
		Wilhelmshof
		Windberge
		Wittenmoor



Darstellung der SOLL-Ausrückebereiche



Anlage 4: Geplante Änderungen der Notarztstandorte

1. Notarztstandorte und Vorhaltezeiten der Rettungsmittel NEF

SOLL-Standorte der Rettungswachen	SOLL-Vorhaltung der Rettungsmittel (RM)		
	RM	Tag	Uhrzeit
Havelberg	1 NEF	Mo-So	07:00 – 07:00
Seehausen	1 NEF	Mo-So	07:00 – 07:00
Stendal	1 NEF	Mo-So	07:00 – 07:00
Tangerhütte	1 NEF	Mo-So	07:00 – 19:00

Weiterhin sind zwei NEF als Reservefahrzeuge vorzuhalten und sollten dezentral an Rettungswachen stationiert werden.

Die Unterbringung der Reservefahrzeuge sollte nach Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen in einer Garage erfolgen, um eine sofortige Einsatzfähigkeit zur Verstärkung im Rettungsdienst zu gewährleisten.

2. Einsatzbereiche der Rettungsmittel NEF

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 RettDG LSA sind Versorgungsziele, die insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte berücksichtigen, festzulegen. Gemäß § 7 Abs. 4 RettDG LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für den RTW zwölf Minuten in 95 v. H. aller Notfälle.

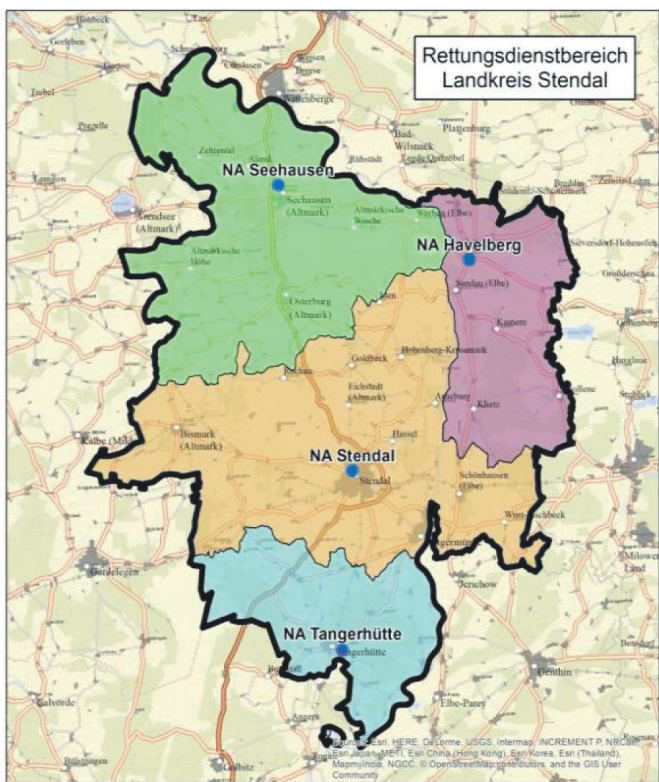
Die Einsatzbereiche der Rettungswachen (§ 7 Abs. 3 Nr. 5 RettDG LSA) sind in den nachfolgenden Listen und der grafischen Übersicht als Karte dargestellt:

Rettungswache Havelberg			
Dahlen	Klein Damerow	Neuwartensleben	Toppel
Damerow	Klietz	Neu Werben	Truppenübungsplatz Klietz
Ferchels	Kuhlhausen	Nierow	Vehlgast
Garz	Kümmernitz	Nitzow	Waldfrieden
Havelberg	Mahlitz	Rehberg	Warnau
Hohengöhren	Molkenberg	Sandau (Elbe)	Wöplitz
Hohengöhren Damm	Müggenbusch	Scharlibbe	Wulkau
Hohenkamern	Neu Schollene	Schollene	
Jederitz	Neuermark-Lübars	Schönfeld	
Kamern	Neukamern	Schönhausen Damm	

Rettungswache Tangerhütte			
Bellingen	Grieben	Polte	Tangerhütte
Birkholz	Groß Schwarzlosen	Ringfurth	Truppenübungsplatz Altmark
Bittkau	Hüselitz	Sandfurth	Uchtdorf
Bölsdorf	Jerchel	Scheeren	Uetz
Briest	Kehmert	Schellendorf	Weißewarte
Brunkau	Klein Schwarzlosen	Schernebeck	Windberge
Buch	Köckte	Schleuß	Wittenmoor
Cobbel	Lüderitz	Schönwalde (Altmark)	
Demker	Mahlpfuhl	Sophienhof	
Elversdorf	Ottersburg	Stegelitz	

Rettungswache Seehausen			
Aulosen	Ferchlipp	Meseberg	Schönberg
Ballerstedt	Flessau	Meßdorf	Schönebeck
Behrend	Gagel	Möllenbeck	Seehausen (Altmark)
Behrendorf	Geestgottberg	Natterheide	Spänigen
Berge	Gladigau	Neukirchen (Altmark)	Stapel
Beuster	Gollensdorf	Oberkamps	Steinfelde
Biesenthal	Grävenitz	Orpensdorf	Storbeck
Bömenzien	Groß Garz	Osterburg (Altmark)	Uchtenhagen
Boock	Groß Holzhausen	Ostorf	Unterkamps
Bretsch	Haverland	Polkau	Vielbaum
Calberwisch	Heiligenfelde	Polkern	Wahrenberg
Dequede	Jeggel	Pollitz	Walsleben
Deutsch	Klein Ballerstedt	Priemern	Wanzer
Dewitz	Königsmark	Räbel	Wasmerslage
Dobbrun	Kossebau	Rathsleben	Wegenitz
Drösedau	Krevese	Rengerslage	Wendemark
Drösedau	Krüden	Rönnebeck	Werben (Elbe)
Düsedau	Krumke	Rossau	Werder
Eickerhöfe	Lichterfelde	Röthenberg	Wohlenberg
Einwinkel	Lindenberg	Scharpenhufe	Wollenrade
Erxleben	Losenrade	Scharpenlohe	Wolterslage
Esack	Losse	Schliecksdorf	Zedau
Falkenberg	Lückstedt	Schmersau	

Rettungswache Stendal I			
Altenzaun	Döbbelin	Kannenberg	Schäplitz
Arensberg	Dobberkau	Käthen	Schartau
Arneburg	Döllnitz	Kläden	Schernikau
Arneburg / AIG-Gelände	Eichstedt (Altmark)	Klein Ellingen	Schinne
Arnim	Fischbeck (Elbe)	Klein Hindenburg	Schönfeld
Baben	Friedrichsfließ	Klein Möringen	Schönhausen (Elbe)
Badingen	Friedrichshof	Klein Schwechten	Schorstedt
Baumgarten	Garlipp	Klinke	Schwarzholz
Beelitz	Germerslage	Könnigde	Staats
Beesewege	Gethlingen	Kremkau	Staffelde
Belkau	Giesenslage	Langensalzwedel	Steinfeld (Altmark)
Berkau	Gohre	Lindtorf	Stendal
Bertkow	Goldbeck	Melkow	Storkau (Elbe)
Billberge	Grassau	Miltern	Sydow
Bindfelde	Grobleben	Möllendorf	Tangermünde
Bismark (Altmark)	Groß Ellingen	Möringen	Tornau
Börgitz	Groß Schwechten	Nahrstedt	Uchtspringe
Borstel	Grünenwusch	Neuendorf am Speck	Uenglingen
Briest	Hämerten	Osterholz	Vinzelberg
Buchholz	Häsewig	Petersmark	Volgfelde
Bülitz	Hassel	Peulingen	Vollenschier
Busch	Heeren	Plätz	Wahrburg
Büste	Hindenburg	Poritz	Wartenberg
Büttnerhof	Hohenberg Krusemark	Querstedt	Welle
Chausseehaus Hassel	Hohenwusch	Rindtorf	Wilhelmshof
Dahlen	Holzhausen	Rochau	Wischer
Dahrenstedt	Iden	Rohrbeck	Wust
Dalchau	Insel	Rosenhof	Wuster Siedlung
Darnewitz	Jarchau	Sandauerholz	Wuster Damm
Deetz	Kabelitz	Sanne	Ziegenhagen



Darstellung der SOLL-Ausrückebereiche

- Legende**
- Notarztstandort
 - Kreisgrenze
 - AB Seehausen
 - AB Stendal
 - AB Tangerhütte
 - AB Havelberg

Anlage 5: Abkürzungsverzeichnis

- **ILS Altmark** – Integrierte Einsatzleitstelle für den Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Altmark
- **KTW** – Krankentransportfahrzeug
- **MZF** – Mehrzweckfahrzeug (sowohl als RTW als auch als KTW einsetzbar)
- **NAW** – Rettungstransportwagen mit notärztlicher Besetzung
- **NEF** – Notarzteinsatzfahrzeug

- **RetfDG LSA** – Rettungsdienstgesetz Land Sachsen-Anhalt
- **RTW** – Rettungstransportwagen
- **ITW** – Intensivtransportwagen
- **S-RTW** – Schwerlast-Rettungstransportwagen
- **MANV** – Sonderplan – Einsatzplan zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von verletzten, erkrankten oder betroffenen Personen
- **RTH** – Rettungshubschrauber („Primärhubschrauber“)
- **ITH** – Intensivtransporthubschrauber („Sekundärhubschrauber“)
- **RM** – Rettungsmittel

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung

zur öffentlichen Auslegung der ergänzenden Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Amtsgericht Stendal und die Jugendkammern des Landgerichtes Stendal

Gemäß § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird die ergänzende Vorschlagsliste vom **27. September 2018 bis zum 04. Oktober 2018** zu jedermanns Einsicht im Jugendamt des Landkreises Stendal (Zimmer 367A), Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Hansestadt Stendal, den 19.09.2018

Carsten Wulfänger



Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PWC) hat den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH hat in ihrer Sitzung am 03. Juli 2018 den Bericht der PWC zum Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 558 T€ festgestellt und bestätigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 werden auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt für einen Monat nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe jeweils von Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsleitung der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH, Unter den Linden 6 in 39576 Stendal öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus wurde der Jahresabschluss entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Stendal, den 13.09.2018

gez. Hannes Rühlmann
Geschäftsführer

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark gemäß § 10 ROG

Genehmigung der 2. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“

Gemäß §10 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14a, 15 G zur Modernisierung der Rechte der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat auf ihrer 72. Sitzung am 29.11.2017 (Beschluss Nr. 23/2017) die 2. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ beschlossen.

Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat

die beschlossene 2. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Bescheid vom 04.09.2018 genehmigt.

Die 2. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung werden entsprechend §10 Abs.2 ROG bekannt gemacht und können jederzeit bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten eingesehen werden.

Weiterhin wird die 2. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“, einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung unter der Adresse www.altmark.eu in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

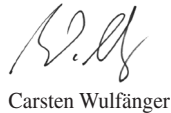
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden eine Verletzung der in §11 Abs.2 Satz 2 ROG und §11 Abs. 5 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber dem für die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes zuständigen Planungsträger geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Die Geltendmachung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13 in 29410 Salzwedel in der vorgenannten Weise erfolgen.

Insofern wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der 2. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ entsprechend §10 ROG i.V.m. §18 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gemacht wird und die 2. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ gemäß §10 Abs. 1 ROG mit der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Salzwedel, den 11.09.2018


Carsten Wulfänger

Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark



Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung „Um- und Neugestaltung Stavenstraße“ liegt im Bauamt, SG Tiefbau der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 314, in der Zeit vom **24.09.2018 bis 19.10.2018** öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige betroffenen haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 09:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 16:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.
Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet eine Anliegerinformationsveranstaltung statt:

am Mittwoch, den 10.10.2018
Ort: kleiner Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffenen sind hierzu eingeladen.

Stendal, 11. September 2018


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung für den Ausbau des Sidenbüdel in der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung zum Ausbau des Sidenbüdel, liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 304, in der Zeit vom 01.10.2018 bis 29.10.2018 öffentlich aus. Alle

Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 09:00 -12:00 Uhr sowie
Donnerstag 09:00 -12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet am **16.10.2018** eine Anliegerinformation statt:

Ort: Rathausfestsaal
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 26.09.2018


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
DER VORSITZENDE

19.09.2018

Bekanntmachung Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Montag,

den 01.10.2018 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift vom 19.06.2018
- 7 Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift vom 25.06.2018
- 8 Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift vom 26.06.2018
- 9 Entscheidung über Einwendungen zur öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift vom 23.07.2018
- 10 Entscheidung über Einwendungen der öffentlichen Niederschrift und Feststellung der öffentlichen Niederschrift der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses und dem Finanzausschuss vom 03.09.2018
- 11 Hauptsatzung **VI/885**
- 12 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung) **VI/874**
- 13 Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung) **VI/875**
- 14 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal **VI/891**
- 15 Vorbereitung einer Satzung gemäß § 80 KVG **VI/893**
- 16 Vorkaufrechtssatzung „Haferbreite - Nord“ - Aufhebung der Satzung **VI/857**
- 17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33/18 „Lüderitzer Straße“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) **VI/895**
- 18 Beschluss über die 1. Änderung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans des Fördermittelprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, Programmjahr 2018 **VI/886**
- 19 Variantenbeschluss Schadewachten **VI/887**
- 20 Beschluss außerplanmäßige Ausgabe Bauvorhaben „Umverlegung Bauhof Hansestadt Stendal zum Standort Arneburger Straße 146 b“ **VI/892**
- 21 Umbau und Erweiterung des Winkelmann-Museums - Zwischenfinanzierung des weiteren kostenerhöhenden Mittelumfangs - Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils **VI/902**
- 22 Beschluss über die Gründung und den Eintritt zum kommunalen Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ **VI/894**
- 23 Wahl des Vertreters der Hansestadt Stendal in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ **VI/896**
- 24 Wahl des Stellvertreters der Hansestadt Stendal in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ **VI/897**
- 25 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 26 Informationen des Oberbürgermeisters
- 27 Entscheidung über Einwendungen zur nichtöffentlichen Niederschrift und

- Feststellung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 19.06.2018
28 Entscheidung über Einwendungen zur nichtöffentlichen Niederschrift und
Feststellung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 25.06.2018
29 Entscheidungen über Einwendungen zur nichtöffentlichen Niederschrift und
Feststellung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 26.06.2018
30 Entscheidung über Einwendungen zur nichtöffentlichen Niederschrift und
Feststellung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 23.07.2018
31 Information zur Vergabe Strombeschaffung nach elektronischer Auktion
für 2019/2020 VI/889
32 Anfragen/Anregungen



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beitragssatzsatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen für die Ortschaft Windberge (ohne Ortsteile) – Beitragssatzsatzung –

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 01.07.2014 in der Fassung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 29.08.2018 folgende Beitragssatzsatzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für den Ortsteil Windberge beschlossen.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach den jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Der errechnete Beitragssatz für die im Jahr 2015 im Ortsteil Windberge durchgeführte Maßnahme „Neubau der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Windberge-Nord“ beträgt

0,047893 €/m² errechneter beitragspflichtiger Fläche.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Andreas Brohm
Bürgermeister

Datum: 29.08.2018

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

BEKANNTMACHUNG DER EINHEITSGEMEINDE STADT TANGERHÜTTE

über die öffentliche Auslegung der Planung zum Ausbau der „Schönwalder Chaussee“ im Ortsteil Tangerhütte.

Das Planungsgebiet beginnt an der Schönwalder Straße in Höhe der Wilhelm-Wundt-Schule und endet an der Landesstraße L 53 (Westtangente).

Die Planungsunterlagen liegen im Verwaltungsgebäude der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in 39517 Tangerhütte, Bismarckstraße 5, Zimmer 25 in der Zeit **vom 15. Oktober 2018 bis zum 16. November 2018** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Des Weiteren sind die Pläne auf der Internetseite der Stadt Tangerhütte unter www.tangerhuetten.de eingestellt.



Andreas Brohm
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31